



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 8, Peitz, den 16. Juni 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Peitz

Entschädigungssatzung

Seite 2

Friedhofssatzung

Seite 2

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung

Seite 7

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 7

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 8

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Peitz

Entschädigungssatzung der Stadt Peitz

Aufgrund der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am 19.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Peitz einschließlich ihrer Ausschüsse.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung abgegolten. Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gremien der Stadtverordnetenversammlung ab Ortsausgang 10 Kilometer pro Fahrt überschreitet. Dabei werden nur die über die 10 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters oder anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 68 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1120 Euro.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 68 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten, sofern sie nicht gleichzeitig Bürgermeister sind, für jede von ihnen geleitete Sitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 Euro.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung.

(3) Zur Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird für jeweils eine Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld an die Mitglieder der Fraktion in Höhe von 13 Euro gezahlt. Der Nachweis über die durchgeführte Fraktionssitzung und die Beteiligung an dieser ist durch den Fraktionsvorsitzenden zu erbringen.

(4) Fehlt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unentschuldigt an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines ihrer Ausschüsse, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Peitz in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr, hat das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Stadt Peitz abzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 04.03.2009, außer Kraft.

Peitz, den 20.05.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Friedhofssatzung der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr.19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr.16 S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310), und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 19.05.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Peitz.

Das sind:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------|
| 1. Friedhof Dammzollstraße, | gen. „Alter Friedhof“ |
| 2. Friedhof Triftstraße, | gen. „Neuer Friedhof“ |
| 3. Friedhof Peitz-Ottendorf, | gen. „Ottendorfer Friedhof“ |

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Peitz waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Verbindung zur Stadt Peitz muss hierbei ersichtlich sein.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Peitz in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Stadt Peitz kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist von April bis Oktober von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr und von November bis März von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet.

(2) Das Amt kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Die Nutzung der Friedhöfe als Durchgangsverkehr hat zu unterbleiben.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen
- g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Stadt Peitz. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Steinmetze und Bildhauer

(1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 / d) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beerdigungen oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gege-

ben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 7

Einheitlicher Ansprechpartner, Genehmigungsfiktion

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Das Friedhofspersonal weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshallen an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(4) Bestattungen, d. h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

§ 9

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung

- | | |
|--|---|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren | mindestens 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über 6 Jahren für Aschen | mindestens 25 Jahre
mindestens 15 Jahre. |

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Peitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes durch die Stadt Peitz verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Reihengrabstätten
- e) Kriegsgräber

Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(6) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig.

Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag durch das Amt genehmigt.

(5) Die Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten werden traditionell mit einer Hecke umfriedet. Die Pflanzung und Pflege dieser Hecke obliegt dem Grabstätteninhaber.

§ 20 Grabmale

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Einfassungen ist die vorherige Genehmigung beim Amt zu beantragen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

(8) Die auf den Friedhöfen vorhandenen historischen Grabsteine und Baudenkmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Peitz.

Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt ent-

sprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabpflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 22 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

§ 23 Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen werden zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofspersonal in die Trauerhallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 24 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

**§ 25
Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 26
Haftung**

(1) Die Stadt Peitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Stadt Peitz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 27
Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz zu entrichten.

**§ 28
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf den Friedhöfen aufhält,
 - b) den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf den Friedhöfen gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 6 missachtet,
 - d) entgegen § 12 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - e) die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 18 Abs. 1, 19 missachtet,
 - f) entgegen § 24 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Peitz, ausgefertigt am 31.07.2002, außer Kraft.
Peitz, den 20.05.2010

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Die Satzung gilt für das Gebiet des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz. Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.

Der Änderungsentwurf der Gestaltungssatzung liegt in der Zeit **vom 21.06.2010 bis einschl. 22.07.2010** im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten:

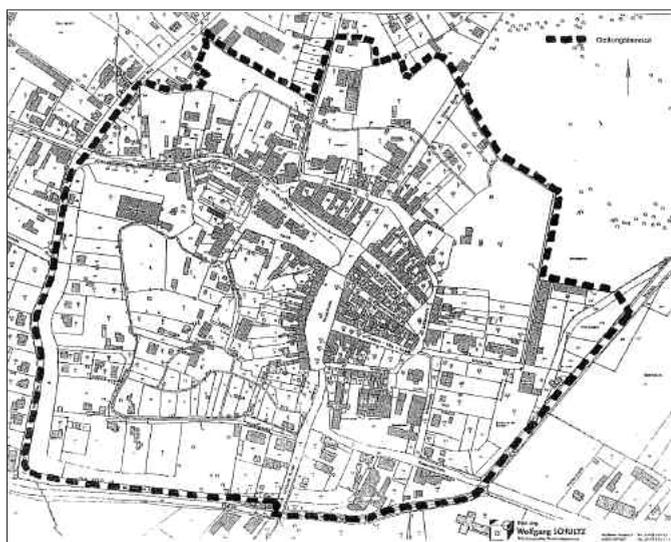
Montag - Freitag: 09:00 Uhr - 18:00 Uhr
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Satzungsentwurfs schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 01.06.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Gestaltungsbereich



Sonstige Amtliche Mitteilungen

	<p>AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz</p>	<p>Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0 Fax: 03 56 01/3 81 70 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de</p>
	<p>Bürgerbüro: Tel: 03 56 01/3 80 -1 91, -1 92, -1 93 Fax: 03 56 01/38 -1 96 E-Mail: info@peitz.de</p>	<p>Sprechstunden: Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr</p>

Stadt Peitz

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs der Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung) gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat in ihrer Sitzung am 19.05.2010 dem geänderten Entwurf der Satzung über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung) zugestimmt.

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

11. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 27.04.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 4/11/52/10

Die Gemeindevertretung Drehnow stimmt der farblichen Gestaltung des Giebels am Jugendklub und der Mauer zu. Gemäß vorliegendem Angebot von Malermeister Groch, wird das Bauamt beauftragt, den Auftrag dazu auszulösen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: 4/11/53/10

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt, die Leistungen zur Errichtung der Fotovoltaikanlage am Feuerwehrgebäude in Drehnow an die Firma Gruneisen Elektro GmbH zu vergeben.

11. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.05.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/009/2010

Die Gemeindevertretung Drachhausen nimmt die Unterlagen zur Renaturierung der Moorwiese bei Drachhausen zur Kenntnis und gibt folgende Ergänzungen:

Die Adleraufzucht darf dabei nicht gestört werden.

Beschluss: 3/11/52/10

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt im Rahmen des Konjunkturpaketes II die Heizungsumstellung in der Kita Drachhausen von Flüssiggasheizung auf Wärmepumpenanlage unter Einsatz der vorgestellten Variante Nr. 1.

16. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 10.05.2010

öffentlicher Teil

Beschluss: 07/16/29/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die folgenden Schließtage für die Kita Heinersbrück: 14.05.2010 und vom 24.12.2010 bis 31.12.2010.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

- Mo., 21.06.**
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Bedum-Saal, Amtsbibliothek
- Di., 22.06.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Kita, Hauptstraße 34
- Mi., 23.06.**
18:00 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
- Do., 24.06.**
17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Peitz, Rathaus Peitz
- Fr., 25.06.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- Fr., 02.07.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, Gemeindezentrum Turnow
- Mi., 07.07.**
17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz, Rathaus Stadt Peitz
- Do., 08.07.**
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Sprechstunden der Bürgermeister

- | | |
|---|---|
| <p>Drachhausen: Bürgermeister Fritz Weitow
Tel.: 03 56 09/2 03
mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a</p> <p>Drehnow: Bürgermeister Fritz Kschammer
Tel.: 03 56 01/2 24 85
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
in der Kita, Hauptstraße 34</p> <p>Heinersbrück: Bürgermeister Horst Gröschke
Tel.: 03 56 01/8 21 14
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2</p> <p>Ortsteil Grötsch: Ortsvorsteher Andre Wenzke
Tel.: 03 56 01/8 21 47
ungerade Woche dienstags
von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum
Grötsch</p> <p>Jänschwalde: Bürgermeister Heinz Schwietzer
Tel.: 03 56 07/74 69 14
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr,
Gubener Straße 30b, Jänschwalde</p> <p>Ortsteil Jänschwalde-Dorf: Ortsvorsteher Günter Selleng
Tel.: 03 56 07/7 30 99
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr,
Gubener Straße 30b, Jänschwalde</p> <p>Ortsteil Jänschwalde-Ost: Ortsvorsteher Heiko Bieder
Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.</p> | <p>Ortsteil Drewitz: Ortsvorsteher Heinz Schwietzer
Tel.: 03 56 07/7 32 41
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A,
Jänschwalde/OT Drewitz</p> <p>Ortsteil Grieben: Ortsvorsteher Hartmut Fort
Tel.: 03 56 96/2 75
Die Sprechstunden finden gemäß Aushang
in den Bekanntmachungskästen statt.</p> <p>Peitz: Bürgermeister Bernd Schulze
Tel.: 03 56 01/2 31 03
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rat-
haus, Markt 1</p> <p>Tauer: Bürgermeisterin Karin Kallauke
Tel.: 03 56 01/8 94 84
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeindebüro, Hauptstraße 108</p> <p>Teichland: Bürgermeister Helmut Geissler
jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum
OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a
Tel.: 03 56 01/8 21 94
2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum
OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 03 56 01/2 30 09
3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum
OT Neuendorf, Cottbuser Str. 1
Tel.: 03 56 01/2 20 19</p> <p>Turnow-Preilack: Bürgermeister Helmut Fries
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr
Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15
Tel.: 03 56 01/8 98 16
gerade Wochen
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19
Tel.: 03 56 01/2 25 59
ungerade Wochen</p> |
|---|---|

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, 24.06.2010, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 07.07.2010